

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 23. April 2021

13-48.02/Wag

**Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 14/2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG)**

hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeregungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV)

Auf der Grundlage des „*Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*“ vom 22. April 2021 und der damit verbundenen Änderung des IfSG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 77 Absatz 6 IfSG in der seit heute geltenden Fassung den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten, öffentlich bekannt zu geben.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen gem. Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes) an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert (hier der einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100) überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

20. April 2021:	145,5,
21. April 2021:	154,1,
22. April 2021:	159,3.

Somit gelten die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 100 vorgesehenen Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG ab dem 24. April 2021 unmittelbar kraft Gesetzes.

Soweit die 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg bestimmte Schutzmaßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 anordnet, so gilt die vorliegende Bekanntmachung auch für diese Fälle.

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



Hinweise:

1. Die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV und weiteren landesrechtlichen Regelungen sowie solchen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zur Durchführung des IfSG. Dies gilt insoweit, als die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG die gleichen Sachverhalte betreffen wie etwaige Vorgaben des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nach § 28b Absatz 5 IfSG bleiben indessen alle weitergehenden (mithin nur „verschärfende“) Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG, wie sie insbesondere mit der 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg und den Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt (Oder) angeordnet wurden, unberührt und damit wirksam.
2. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 28c IfSG bleiben landesrechtlich – mithin insbesondere durch die 7. SARS-CoV-2-EindV – geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.


René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 23.04.2021


Unterschrift